OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050451/4/ER**

Datum: **Linz, 9. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 20. Mai 2025, GZ: 133-9, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. Mai 2025, GZ: 133-9, der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zugestellt am 26. Mai 2026, stellte der Bürgermeister der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des von der Bf gehaltenen Hundes C__, Australian Shepherd, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, ChipNr: aaa, fest. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass es sich bei dem ggst Hund um einen großen Hund iSd Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö.HHG 2024) handle. Die Bf habe den Hund am 1. Juli 2025 in der Gemeinde Taiskirchen im Innkreis angemeldet und bislang keine Alltagstauglichkeitsprüfung nachgewiesen. Es sei daher gemäß § 7 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 Oö.HHG 2024 die Auffälligkeit des Hundes festzustellen gewesen. Ferner erteilte die belangte Behöre Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde, die sie direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sendete, wo sie am 18. Juni 2026 einlangte. Am 19. Juni 2026 wurde die Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per RSb an die belangte Behörde weitergeleitet. Die Beschwerde erweist sich daher, trotz des Einlangens bei der belangten Behörde am 25. Juni 2026, als rechtzeitig (VwGH 27.3.2014, Ro 2014/10/0058; VwGH 16.12.2010, 2010/07/0221).
Begründend brachte die Bf im Wesentlichen vor, sie sei immer Halterin des ggst Hundes gewesen, der Hund sei jedoch vor ihrer Übersiedlung in die D__ in der E__ angemeldet gewesen. Als sie umgezogen sei, sei der Hund dort gemeldet geblieben. Als sie mit ihrem neuen Partner in ein Haus gezogen sei, habe sie den Hund in F__ anmelden bzw ummelden wollen. Ihr Ex-Mann habe den Hund aber ohne ihre Einwilligung bereits ein paar Monate zuvor in der E__ abgemeldet. Der Hund sei sohin ohne ihr Wissen vorübergehend nicht angemeldet gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt am 25. August 2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist seit 26. März 2020 durchgängig Eigentümerin und Halterin des Hundes C__, Australian Shepherd, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, ChipNr: aaa. Der Hund der Bf weist eine Widerristhöhe von 49 cm auf und ein Gewicht von rund 27 kg. Er wurde vom Tierarzt am 21. August 2025 als großer Hund iSd § 5 Abs 1 Oö.HHG 2024 beurteilt.

Der Hund war von 25. Mai 2020 bis 3. April 2024 in der E__ angemeldet. Die Abmeldung wurde ohne Wissen der Bf durch ihren Ex-Mann durchgeführt. Am 1. Juli 2025 meldete die Bf den Hund in der D__.

Die Bf hatte bis 22. September 2020 ihren Hauptwohnsitz in der E__, seit 22. September 2020 hat sie ihren Hauptwohnsitz in F__ gemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl.Nr. 84/2024 idF LGBl.Nr. 64/2025, lauten wie folgt:

„§ 2
Meldepflicht; Oö. Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen fünf Werktagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
1. Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz der Hundehalterin oder des Hundehalters;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.
[…]

§ 5
Große Hunde
(1) Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein physiologisch unauffälliges Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.
[…]
(4) Hat der Hund bei der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat vollendet, ist der Gemeinde eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes binnen zwei Monaten nach der Meldung vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Hat ein solcher Hund zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet, ist die Bestätigung über die

positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegen.

§ 7
Auffällige Hunde
(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2.
[…]
(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.
[…]
(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten
[…]
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.
§ 23
Übergangs- und Schlussbestimmungen
(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Dezember 2024 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2022, außer Kraft.
(3) Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet sind, gelten nicht als große Hunde gemäß § 5. Erfolgt jedoch danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, gelten auch für diese Hunde ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen gemäß § 5.
[…]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl.Nr. 147/2002 aufgehoben durch LGBl.Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„§ 2
Meldepflicht; Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.
[…]
(4) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche der Gemeinde zu melden. Diese hat, sofern es sich um einen auffälligen Hund handelt, die Gemeinde des Hauptwohnsitzes eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin darüber zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eines auffälligen Hundes seinen oder ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf ist seit 26. März 2020 Halterin des ggst Hundes. Die Bf hatte den Hund bei der E__ gemäß den Bestimmungen des damals geltenden Oö.HHG 2002 angemeldet. Diese Anmeldung war bis 3. April 2024 aufrecht.

Trotz Meldung ihres Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Taiskirchen im Innkreis am 22. September 2020 hat die Bf den von ihr gehaltenen Hund nicht entsprechend den damals geltenden Bestimmungen des Oö.HHG 2002 binnen drei Tagen in dieser Gemeinde angemeldet bzw das Ende der Haltung in der E__ binnen einer Woche gemeldet.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö.HHG 2024 war der Hund nicht gemäß § 2 Abs 1 Oö.HHG 2002 gemeldet. Gemäß § 23 Abs 3 Oö.HHG 2024 gelten jedoch bloß Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs 1 Oö.HHG 2002 gemeldet waren, nicht als große Hunde gemäß § 5. Das Oö.HHG 2024 trat am 1. Dezember 2024 in Kraft. Die Anmeldung des Hundes in der Gemeinde Taiskirchen im Innkreis erfolgte am 1. Juli 2025. Zum Zeitpunkt der Anmeldung war das Oö.HHG 2024 bereits in Kraft und der Hund der Bf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht gemäß § 2 Abs 1 Oö.HHG 2002 gemeldet. § 23 Abs 3 Oö.HHG 2024 gelangt daher nicht zur Anwendung.

IV.2. Der Hund der Bf ist daher – trotz nicht erfolgtem Halterwechsel – mangels Anwendbarkeit des § 23 Abs 3 Oö.HHG 2024 nach den Bestimmungen des Oö.HHG 2024 zu beurteilen. Der Hund wurde vom Tierarzt als großer Hund iSd § 5 Abs 1 Oö.HHG 2024 beurteilt. Da der Hund der Bf zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs 1 Oö.HHG 2024 das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, hatte die Bf gemäß § 5 Abs 4 Oö.HHG 2024 der Gemeinde eine Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung binnen sechs Monaten nach der Meldung vorzulegen.

Die Bf wurde von der belangten Behörde darüber informiert, dass sie bis 1. Jänner 2026 die Bestätigung der bestandenen Alltagstauglichkeitsprüfung vorzulegen hat, was die Bf jedoch anzweifelte. Diese Bestätigung wurde von der Bf der belangten Behörde nicht vorgelegt. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 Oö.HHG 2024 gilt ein Hund jedenfalls als auffällig, der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat. Mangels Vorlage einer Bestätigung der fristgerecht bestandenen Alltagstauglichkeitsprüfung hatte die belangte Behörde gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG 2024 mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes gemäß § 7 Abs 1 Z 1 Oö.HHG 2024 festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 sowie § 9 Abs 3 hinzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter